

Menschenrechte, Christenrechte und ihr Schutz in der Kirche

Wenn heute die Forderung nach Demokratisierung in der Kirche erhoben wird, so versteht man darunter zu einem guten Teil, daß Würde und Rechte des einzelnen Christen besser anerkannt und geschützt werden sollen. Die so gemeinte Demokratisierung ist mit Recht weniger umstritten als der Wunsch nach demokratischen Elementen in der Kirchenleitung.

Das Eintreten für die Menschenrechte und die Grundrechte des Christen stammt innerkirchlich hauptsächlich aus der ekklesiologischen Erneuerung, welche die Kirche vorzüglich als Gemeinschaft, als Volk Gottes sieht. So stellt sich von selbst die Frage nach den Rechten der Glieder dieses Gottesvolkes, eine Frage und Forderung, die lange Zeit unter der Flagge des „Laienrechtes“ segelte. Etwas demagogisch wies man dabei auf die sparsamen Canones des CJC über den Laien hin. Auf der anderen Seite ist die Parallele zur Entwicklung in der Welt nicht zu übersehen. Am 10. Dezember 1948 sprach die UNO die Deklaration der Menschenrechte aus, und es mag den Anschein haben, als finde in der Kirche wieder einmal ein Nachziehverfahren statt. So wird ein geschichtlicher Überblick lehrreich sein. Doch zuvor eine Klärung der Begriffe.

Es soll hier nicht die Rede sein von den subjektiven Rechten, die jemandem nach der jeweiligen Rechtsordnung zukommen; auch nicht nur von den durch die verschiedenen staatlichen Verfassungen garantierten Grundrechten. Wir verstehen hier unter Menschenrechten jene Rechte, die dem Menschen so eigen sind, daß sie vor dem positiven, gesetzlich geregelten Recht stehen. Sie sind Forderungen an das positive Recht, das sie anerkennen, formulieren und durchsetzen soll. So ist ja auch die Menschenrechtsdeklaration nicht unmittelbar anwendbares Recht, sondern ein Appell an die Mitgliedstaaten der UNO, sie in ihre Rechtsordnung aufzunehmen. In einem noch allgemeineren Sinn spricht man von Grundrechten und meint damit die allen Rechtsgenossen gemeinsamen Rechte, vor jeder Verschiedenheit, die sich aus besonderen Funktionen oder Fähigkeiten ergibt.

1. Die Kirche und die Menschenrechte in den letzten zwei Jahrhunderten

Auf weltlichem Gebiet stellt die französische Revolution für Europa einen Wendepunkt zur ausdrücklichen Anerkennung der Menschenrechte dar. Freilich stand ihre Praxis im Widerspruch zu ihren Grundsätzen; diese jedoch setzten sich allgemein durch und hoben die folgende Periode deutlich von der vorhergehenden ab.

„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ war die Devise. Kennzeichnend für diese Epoche ist die Tendenz, „die Integritäts- und Freiheitssphäre des Menschen gegenüber dem Staat abzusichern, die Möglichkeiten der Willkür von seiten der Staatsorgane möglichst klein zu halten, Ungleichheiten zu beseitigen und allen Menschen die gleiche Chance zu geben. Die Einführung von Grundverfassungen, die Definition unveräußerlicher Menschenrechte, die Gewaltenteilung, kurz das, was wir den Rechtsstaat nennen, ist eine Frucht dieses Denkens. Und es hängt auch das demokratische Prinzip eng mit den neuen Ideen zusammen. Wenn man in der Folge erkannte, daß der Mensch trotz Wahrung seiner rechtlich abgesicherten Persönlichkeitssphäre doch wirtschaftlich zu grunde gehen kann, so hat dies konsequenter Weise in vielen Ländern zu einer Sozialgesetzgebung geführt, die ihn auch von seiner wirtschaftlichen Seite her möglichst abzusichern sucht“¹.

Wie sah es auf kirchlichem Gebiet aus? Die französische Revolution richtete sich auch gegen die Kirche, sie kam aus einem aufklärerischen, philosophischen, unkirchlichen

¹ H. Schwendenwein, Die Errungenschaften der Französischen Revolution und das Kanonische Recht: ÖAKR 21 (1970) 130.

Humanismus. Es ist verständlich, daß die Kirche sich dazu ablehnend einstellte und sich mit den damaligen absolutistischen Monarchien zu einem Bund von Thron und Altar verband. In Wirklichkeit war aber der Gegensatz der Kirche zu den Ideen der französischen Revolution weniger groß als es schien, er hat sich bis heute weitgehend eingeebnet. Geistesgeschichtlich gibt es zweifellos Einflüsse des Christentums, die für den Humanismus der Aufklärung maßgebend waren. Er ist sozusagen ein illegitimes Kind der Kirche, zu dem sie sich nun bekennen kann².

Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jh.s hat die Proklamierung und Verteidigung der Menschenrechte in der kirchlichen *Soziallehre* einen Platz gefunden. Schon die Enzyklika „*Rerum novarum*“ vom 15. Mai 1891 wendet auf die soziale Frage den Grundsatz an: „Alle Menschen ohne Ausnahme sind von Gott dem gemeinsamen Vater erschaffen und streben zum gleichen Endziel alles Guten, das Gott selbst ist... Alle sind in gleicher Weise durch das Verdienst Jesu Christi erlöst und zur Würde der Kinder Gottes erhoben, so daß sie untereinander und mit Christus ein wahres Bruderband verbindet. Die Güter der Natur, die Geschenke der göttlichen Gnade, sind gemeinschaftliches und ungeteiltes Eigentum des ganzen Menschengeschlechtes.“ Freilich durchschaute die Kirche damals die Konsequenzen aus dieser Lehre nicht in dem Maß wie heute, doch Leo XIII. forderte den Staat auf, sich einzusetzen für den Schutz des Privateigentums, aber auch der Rechte der Arbeiter, wie das auf Freizeit, geregelte Arbeitszeit und gerechten Lohn.

Das *Kirchenrecht* jedoch blieb diesen Entwicklungen weitgehend fern. Das zeigt sich im kirchlichen Rechtsbuch von 1917. In dessen Systematik haben die Menschenrechte bzw. die Grundrechte der Christen keinen eigenen Platz. Einige wenige Grundrechte finden sich ausdrücklich genannt, jedoch verstreut: So das Recht auf Eheschließung, das auf Rechtsschutz im Prozeßrecht. Eine allgemeine Regel findet sich in c. 682: Die Laien haben das Recht, vom Klerus die geistlichen Güter und besonders die zum Heil notwendigen Hilfen zu erhalten. Kombiniert man diesen *Canon* mit anderen Gesetzesstellen, die eine Verpflichtung eines kirchlichen Amtsträgers aussprechen, so lassen sich weitere Rechte der Gläubigen erschließen. Wenn z. B. der Pfarrer aus Gerechtigkeit verpflichtet ist, das Sakrament der Krankensalbung zu spenden (c. 939), so ergibt sich daraus das Recht der Gläubigen auf diesen Dienst. Ähnliche Rückschlüsse lassen sich bezüglich anderer Sakramente ziehen. Aus dem Verbot, den Gläubigen eine rechtliche Last aufzuerlegen, läßt sich auf die Bestätigung ihrer Freiheit schließen. Umgekehrt begründet das Recht eines kirchlichen Amtsträgers, etwas zu fordern, eine Pflicht der Gläubigen, es zu leisten. Die Grundrechte des Christen waren also im bisherigen Kirchenrecht zwar vorhanden, jedoch kaum reflex, sie standen sozusagen in seinem Halbbewußtsein.

Es wäre falsch zu sagen, die Kirche habe in ihrer Rechtsordnung keine Menschenrechte und Grundrechte des Christen gekannt. Es mangelte aber an ausdrücklicher Formulierung. Die Gründe für diese Unterentwicklung mögen folgende sein: Der CJC hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das frühere Recht zu sammeln und in ein klares System zu bringen. Manche seiner Bestimmungen waren schon bei seinem Erscheinen tot oder am Sterben. So ist es verständlich, daß er auf die Entwicklung auf dem weltlichen Sektor, die neueren Datums war, nicht einging. Ferner ist das kirchliche Gesetzbuch sicher nicht grundsätzlich, jedoch faktisch Klerusrecht. Es wendet sich an den Geistlichen und sagt ihm, was er tun soll. Die Kirchenglieder im allgemeinen sind weniger direkt angesprochen. Damals mangelte es ja noch an einer ausdrücklichen Lehre über das Volk Gottes und seine Glieder. Schließlich spielte auch ein nicht unberechtigtes Mißtrauen gegen staatliche Grundrechtskataloge mit, die liberalistisch-individualistisch auf kirchenfremden Ideen aufbauten und positivistisch orientiert waren.

² Von „entlaufenen Kindern“ spricht K. Lehmann, Zur dogmatischen Legitimation einer Demokratisierung in der Kirche: *Concilium* 7 (1971), 173.

Das II. Vatikanum brachte einen Umschwung. Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute würdigt die moderne rechtsstaatliche (demokratische) Entwicklung sehr positiv. „Aus dem lebendigeren Bewußtsein der menschlichen Würde wächst ja in den verschiedenen Teilen der Welt das Bestreben, eine neue politisch-rechtliche Ordnung zu schaffen, in der die Rechte der menschlichen Person im öffentlichen Leben besser geschützt sind³.“ Dem Wunsch dreier Konzilsäder, die Deklaration der Menschenrechte formell zu übernehmen, wurde nicht entsprochen, denn die Lehre der Kirche hat ihr manches an Begründungen hinzuzufügen, und ein bloßer formaler Verweis wäre zu dürftig gewesen. So hat man sich sachlich mit diesen Menschenrechten beschäftigt, sie ergänzt und in anderer Form ausgesagt⁴.

Die spezifisch christlich-kirchlichen Grundrechte werden vom Konzil in verschiedenem Zusammenhang deutlicher als je zuvor ausgesprochen. Ein kleiner, etwas zufällig zusammengewürfelter Katalog findet sich im Laienkapitel der Kirchenkonstitution.

Das Kapitel über das Volk Gottes schafft die Voraussetzungen für die rechte Einordnung und umfassende Formulierung dieser kirchlichen Grundrechte. So legte das II. Vatikanum ein tragfähiges Fundament für die formalrechtliche Zusammenstellung der Grundrechte im erneuerten Kirchenrecht.

Die Bischofsynode 1967 billigte Prinzipien für die Reform des CJC und formuliert: „Mit Recht wird vorgeschlagen, daß im künftigen Codex ob der wurzelhaften Gleichheit, die unter allen Christgläubigen herrschen muß, sowohl wegen der Menschenwürde als auch wegen des Empfanges der Taufe, ein allen gemeinsames juridisches Statut aufgestellt werde, bevor Rechte und Pflichten aufgezählt werden, die die verschiedenen kirchlichen Funktionen betreffen“⁵. Der umstrittene Entwurf zu einer „Lex Ecclesiae fundamentalis“ enthielt 15 zusammenhängende Canones (von 95) über Grundrechte und -pflichten aller Christen.

2. Angebahnte Entwicklungen und ihre möglichen Auswirkungen in der Zukunft

In der Kirche steht heute die Forderung nach besserem Schutz der Rechte des einzelnen im Vordergrund. Jedoch sind auch gegenläufige Bewegungen zu beobachten, die in ihrer Gefahr nicht ohne weiteres erkennbar sind.

a) *Die Autoritätskrise.* Die Ablehnung des Kirchenrechtes richtet sich nicht nur nach oben, sondern auch nach unten, bzw. gegen den Mitchristen. Kleine Gruppen können in einem weitgehend rechtlosen Zustand leicht ihren Willen anderen aufzwingen; Amtsträger schränken die Rechte der Gläubigen nach Gutdünken ein, indem sie ihre subjektiven, oft auch gutgemeinten, pastoralen Ideen durchsetzen. Diese Subjektivität des Amtsträgers und darum eine verschiedenartige Handhabung wird auch dadurch begünstigt, daß dem einzelnen Amtsträger (Bischof, Pfarrer) ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt wird. Das ist im Sinn der Elastizität zu begrüßen, kann aber für die Sicherheit der Grundrechte bedenkliche Folgen nach sich ziehen.

b) *Der Trend von der Volks- zur Gemeindekirche* ist für die Rechte des einzelnen als ungünstig anzusehen. Einmal wegen des Ausschlusses derer, die nicht zur Gemeinde im engeren Sinn gehören, der Nichtglaubenden oder gar der Nichtpraktizierenden. Es macht sich deutlich die Tendenz bemerkbar, ihnen die Sakramente zu verweigern. Eine so entscheidende Maßnahme darf aber nie auf das bloße Ermessen eines Pfarrers hin geschehen, sie stellt ja die Verweigerung eines elementaren christlichen Grundrechtes dar.

Ferner ist das Recht des einzelnen in der großen anonymen Gemeinschaft besser gesichert. Nicht umsonst wird die Justitia mit verbundenen Augen dargestellt. In kleinen

³ Kirche in der Welt n. 73.

⁴ Vgl. J. Beyer, *De iuribus humanis fundamentalibus . . .*: Per RMCL 58 (1969), 29–58.

⁵ *Communicationes der Pont. Comm. CIC recognoscendo*, H. 2/1969, 82 f, 89 f.

Gemeinschaften dagegen werden oft Sympathie, Abneigung, sachfremde persönliche Beziehungen die Objektivität eines Amtsträgers oder Kollegialorgans trüben. Anscheinend geht übrigens auch im weltlichen Bereich der Trend im Abrücken vom Individualismus zum Kollektiv hin, was einen Verlust für die Individualsphäre bedeutet. Es wäre schade, wenn die Kirche den Schritt in neue Gemeinschaftsformen mache, ohne vorher etwas nachzuholen, was der Profangesellschaft selbstverständlich geworden ist, nämlich eine echte Anerkennung, rechtliche Fixierung und Sicherung der Menschenrechte.

c) Eine Gefährdung nicht nur für die kirchliche Einheit, sondern auch für die Position des einzelnen Christen stellt die *Parteienbildung* in der Kirche dar. Gruppierungen, die man als „linke“ oder „rechte“ zu bezeichnen pflegt, verhalten sich oft als Kampforganisationen gegeneinander, teils mit starker interner Disziplin. Machtstreben, das nicht vor dem Druck auf die kirchliche Öffentlichkeit und auf die kirchlichen Amtsträger zurückscheut, macht sich bemerkbar. Vom Gegner wird nur das Schlechtere angenommen, seine Schwächen werden schonungslos aufgedeckt bis zur persönlichen Verunglimpfung. Obwohl (oder weil) diese Gruppierungen in der Kirche eine Parallele zum Parteienwesen im demokratischen Staat bilden, sind sie geeignet, die Freiheit und die Rechte des einzelnen zu beeinträchtigen.

3. Das Fundament der Menschenrechte und Christenrechte

Menschenrechte und Grundrechte des Christen sind im kirchlichen Bereich nicht von einander zu trennen. Der Mensch in der Kirche bleibt ja Mensch, seine Person wird von der Kirche anerkannt; aber sie wird neu begründet und in eine neue Sphäre erhoben. Mit der ganzen Menschheit ist die Kirche der Überzeugung, „daß alles auf Erden auf den Menschen als seinen Mittel- und Höhepunkt hinzuzuordnen ist⁶.“ Die Würde des Menschen besteht in seiner Erschaffung nach dem Ebenbild Gottes und zugleich in der Hinordnung auf die personale Gemeinschaft mit seinesgleichen. Durch die Sünde in seinen Beziehungen zu Gott und zum Mitmenschen gestört, wird er dennoch von Gott aus ungeschuldeter Vaterliebe in Jesus Christus angenommen. In ihm als dem vollkommenen Menschen ist die Menschennatur erhöht worden. In ihm hat uns Gott mit sich und untereinander versöhnt und der Sünde entrissen. Als von Gott Geliebter empfängt der christliche Mensch die Erstlingsgabe des Geistes, durch die er fähig wird, das neue Gesetz der Liebe zu erfüllen. Gott will, daß alle Menschen eine Familie bilden und einander in brüderlicher Gesinnung begegnen. Die menschliche Person und die menschliche Gemeinschaft sind gegenseitig voneinander abhängig. Wurzelgrund, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institution ist die Person, die ihrerseits wieder des gesellschaftlichen Lebens bedarf. Jedenfalls muß die Ordnung der Dinge und auch die Gesellschaft der Ordnung der Person dienstbar werden und nicht umgekehrt. – So die Lehre des II. Vatikanums⁷.

Die alten Postulate der französischen Revolution sind vom Christen im Lichte dieses Menschenbildes zu sehen. Die *Freiheit* (als psychologisch-sittliche Wahlfreiheit) wird nach dem Zeugnis des NT in Jesus Christus durch seinen Geist gegeben als Befreiung von Sünde und Tod und darum auch als Unverfügbarkeit des Christen von seiten aller menschlichen, aller welthaften Mächte⁸. Diese Freiheit der Liebe zu Gott und den Menschen braucht aber einen Raum ihrer Verwirklichung auch in der Gesellschaft, die *soziale Freiheit* steht also in enger Beziehung zur theologischen Freiheit. Dem Menschen als Gemeinschaftswesen entspricht es aber durchaus, daß seine Freiheit nicht isoliert und absolut steht, sondern durch den Gemeinschaftsbezug bestimmt ist. Die Kirche soll der Ort sein, wo die Freiheit exemplarisch gelebt wird als Vorwegnahme

⁶ Kirche in der Welt n. 12.

⁷ Ebd. n. 12–16. 22–26.

⁸ R. Pesch, Neutestamentliche Grundlagen kirchlich-demokratischer Lebensform: *Concilium* 7 (1971), 167.

der vollendeten Freiheit in Vereinigung mit der absoluten Freiheit Gottes. Alle Einschränkungen, die in der Zeit vor der Vollendung noch notwendig sind, auch im Hinblick auf die noch fortwirkende Sündlichkeit, müssen auf ein Minimum reduziert werden.

Alle Menschen in ihrer von Gott geschaffenen und erhobenen Personwürde sind wesentlich gleich. „In der christlichen Gemeinde werden alle in der Welt geltenden natürhaften und sozialen Unterschiede außer Geltung gesetzt beziehungswise relativiert: „Denn ihr alle seid Söhne Gottes durch den Glauben in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus (wie ein neues Kleid) angezogen. Da gilt nicht mehr Jude noch Grieche (Unterschied des Volkes und der Religion), nicht Knecht noch Freier (Unterschied des gesellschaftlichen Standes), nicht Mann noch Frau (Unterschied des Geschlechtes), denn ihr alle seid einer in Christus Jesus“ (Gal 3, 26–29)“. Niemand darf den anderen verachten, es gibt kein „Ansehen der Person“ als Zuerkennen sozialen Vorranges⁹. Die fundamentale Gleichheit aller in der Kirche wird durch die Verschiedenheit der Gaben und Aufgaben nicht beeinträchtigt¹⁰. Gleiche Anerkennung von Grundrechten, deren Schutz und Durchsetzung muß Programm der Kirche für die menschliche Gemeinschaft überhaupt und auch für sich selbst sein. Jede Diskriminierung soll überwunden und beseitigt werden, da sie dem Willen Gottes widerspricht¹¹.

Christliche Brüderlichkeit ist Bruderschaft aufgrund der Vaterschaft Gottes, die uns in Christus geschenkt ist und in ihm die Einswerdung der Christen untereinander in sich schließt. Damit werden die trennenden natürlichen und geschichtlichen Grenzen aufgehoben. Die Bruderschaft ist zuerst eine der Christen unter sich, die aber auf die ganze Menschheit verpflichtet und hingeordnet ist, so daß sie gerade in den Notleidenden die „Geringsten“ des Herrn und ihre Brüder findet¹².

Die Beziehungen der Menschen zueinander sollen nach dem Vorbild des Herrn auch bestimmt sein durch Partnerschaft (im NT unter dem Bild von Braut und Bräutigam gipfelnd), Freundschaft (Nicht mehr Knechte nenne ich euch, sondern Freunde, Jo 15, 15) und gegenseitiges Dienen. – Von all dem sollen auch die Beziehungen der Amtsträger zu den Kirchengliedern getragen sein. Ja noch mehr: Das Amt ist in besonderer Weise Dienst, Fortsetzung des liebenden Dienens Jesu selbst.

Für den Christen sind also Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und im allgemeinen Menschlichkeit keine innerweltliche Heilslehre wie für den Aufklärer oder den Marxisten, sondern stehen unter dem eschatologischen Vorbehalt, der das Heil von Gott erwartet. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Kirche gegen die Menschenrechte Reserven anmelden dürfte. Die Offenbarung bedeutet keinen Gegensatz¹³ zur natürlichen Begründung der Menschenrechte, sondern deren Überhöhung. Die Kirche muß daher zuerst im eigenen Hause leben, was sie der Welt als Heilsbotschaft verkündet, sie muß in einem echteren und wahreren Sinn, aber auch zeugnishaft für die Welt und nicht bloß in abstraktem Glauben, für den Menschen und sein Recht eintreten.

4. Zur Systematik der Grundrechte des Christen.

Die Grundrechte des Christen werden heute zunehmend in ihrer richtigen Einordnung gesehen. Ihre noch auf dem II. Vatikanum geübte Etikettierung als Rechte des Laien ist falsch. Die wahre Grundstruktur der Kirche ist nicht stufenförmig mit starker Betonung der Über- und Unterordnung (was sich im alten Verhältnis von Klerus und Laien ausdrückt), sondern sie läßt sich an den Bildern vom Volk Gottes und vom Leib Christi ablesen. Am Anfang steht in ihr die fundamentale Gleichheit aller sowohl in Würde als auch in Sendung und Aufgabe. In zweiter Linie ist der Leib

⁹ Ebd. 167 f.

¹⁰ Kirchenkonst. n. 32.

¹¹ Kirche in der Welt n. 29.

¹² Vgl. J. Ratzinger, Die christliche Brüderlichkeit, München 1960.

¹³ Dieses Wort gebraucht Ratzinger (a. a. O., 63) im Zusammenhang mit der Brüderlichkeit.

Christi organisch gegliedert, wobei jedes Glied seine eigene besondere Aufgabe für den ganzen Leib wahrnimmt. Eine unter diesen verschiedenen Aufgaben, die zugleich Gabe des Geistes ist, ist die der kirchlichen Amtsträger. Aber primär ist auch der Kleriker Christ, gleich mit anderen, und die Grundrechte sind gemeinsame Christenrechte, die vor jeder Unterscheidung in Klerus und Laien bestehen.

Die Grundrechte, wenigstens die wichtigsten von ihnen, existieren *vor* ihrer *positiven Formulierung* im Kirchenrecht. Es darf nicht der Eindruck entstehen, daß Rechte, die nicht formuliert sind, nicht vorhanden seien. Die Anerkennung einer Naturrechtsordnung und des göttlichen Rechtes ist Voraussetzung für die Grundrechte des Christen, sonst wäre es um diese ja bisher schlimm bestellt gewesen, und auch in Zukunft darf mangelhafte Gesetzestechnik nicht zur Aberkennung gottgegebener Rechte führen.

Versuch eines Grundrechtskataloges¹⁴

Die hier stichwortartig zusammengestellten Grundrechte und die ihnen entsprechenden Pflichten sind zum Teil bereits im CJC und in den Konzilsdokumenten enthalten bzw. daraus zu erschließen, zum anderen Teil stellen sie Wünsche an das zukünftige Kirchenrecht dar.

Recht auf Bekennen des Glaubens: Freies Annehmen und Bekennen des Glaubens als einzelner und in Gemeinschaft. Den Glaubenssinn der Kirche mit zum Ausdruck bringen und an der Verbreitung des Glaubens mitwirken. Recht auf theologische Lehr- und Forschungsfreiheit in Gehorsam gegenüber dem Lehramt. Entsprechende Pflichten: Glaubensgehorsam und Glaubensbekenntnis; den Glauben wenigstens durch das Zeugnis des Lebens zu bezeugen und an seiner Verbreitung mitzuwirken.

Recht auf Ausübung des allgemeinen Priestertums: Aktive Mitfeier der Liturgie; Empfang der Sakramente und Sakramentalien; Recht auf den eigenen Ritus. Entsprechende Pflichten: Sonntagsmesse, Osterbeichte und -kommunion, gemeinsame öffentliche Buße (Fasten).

Das Recht, am Aufbau des kirchlichen Gemeinschaftslebens teilzunehmen: Das Recht, unter gegebenen Voraussetzungen in den Ehestand einzutreten; kirchliche Ämter und den Ordensstand anzustreben; die grundlegende rechtliche Fähigkeit, von der Hierarchie mit besonderen kirchlichen Aufgaben und Diensten betraut zu werden und in deren Beratungsgremien berufen zu werden. Elternrecht. Koalitionsrecht: „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den Gegründeten beizutreten“¹⁵. Pflichten: Einordnung des Einzelnen und der kleineren Gemeinschaften in die Struktur der Kirche, deren Einheit durch die Autorität mitbegründet wird.

Das Recht auf den Dienst der Amtsträger: Dieses liegt im Begriff des kirchlichen Amtes selbst begründet. Einzelne Rechte in den Beziehungen des Kirchengliedes zum Amtsträger: Initiativen zu ergreifen und Vorschläge zu erstatten; freie Meinungsäußerung; Bildung öffentlicher Meinung; das Recht, mit den Autoritätsträgern persönlich in Verbindung zu treten; Recht auf Information; auf guten Ruf und persönliches Geheimnis.

5. Rechtsschutz

Grundrechte sind in der Praxis soviel wert, als sie gegen jedermann, auch gegen die kirchliche Obrigkeit, gesichert und geschützt sind. Im profanen Bereich dient dem Schutz der Grundrechte die ganze Struktur dessen, was man den demokratischen

¹⁴ Vgl. F. Klostermann, Desiderate zur Reform des Laienrechtes: ThPQ 115 (1967), 344 f; J. Beyer, De Statuto iuridico christifidelium . . .: Per RMCL 57 (1968), 550–581.

¹⁵ Laienap.-Dekret n. 19.

Rechtsstaat nennt¹⁶. Grundgedanke ist das Mißtrauen gegen die Macht, die zum Mißbrauch neigt, das darum ihre Einschränkung, Bindung und Kontrolle fordert. Dazu dienen einige Organisationsprinzipien: Legalität, d. h. daß die Statthäufigkeit, insbesondere die Verwaltung, nur auf Grund der Gesetze geschehen darf; die Kontrolle von Gesetzgebung und Verwaltung durch unabhängige Gerichte; die Gewaltenteilung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt. Auch manche Verfahrensgrundsätze dienen dazu, die Rechte des einzelnen zu sichern, z. B. Instanzenzug, Recht auf Gehör, die Pflicht der Behörde, Anträge binnen bestimmter Frist zu entscheiden und die Entscheidung zu begründen.

In der Kirche findet sich dieses System zum Schutz der Grundrechte zwar vor, hat sogar manche alte Tradition, ist jedoch wenig reflex ausgebaut, so daß ein gewisses Gefühl der Unsicherheit, der Gefahr der Willkür, entstehen konnte. Z. B. standen die eben genannten Verfahrensgrundsätze im kirchlichen Gerichtswesen schon bisher in Geltung, kaum jedoch (wenigstens formal) in der Verwaltung. Das Legalitätsprinzip besteht als negative Grenze, insofern kein kirchlicher Amtsträger gegen übergeordnete Gesetze verstößen darf, der ihm dadurch bleibende Rahmen für seine Tätigkeit ist sehr weit und kann zu Konflikten mit den Rechten des einzelnen Anlaß geben.

Die Gewaltenteilung kann es im Träger der obersten Kirchengewalt und insbesondere im Papst nicht geben, dies würde den Definitionen des I. Vatikanums widersprechen. Für die Ebene der Bischöfe wäre sie theologisch fraglich. In den Behörden der römischen und bischöflichen Kurie ist die Gewaltenteilung (oder besser Gewaltenunterscheidung) durchaus möglich, bisher jedoch nicht konsequent durchgeführt. Die Frage hat insofern an Bedeutung verloren, als die klassische Gewaltenteilung auch im Staat weder faktisch herrscht (Parlamentsmehrheit und Regierung sind miteinander verquickt) noch auch heute als sachlich einziges und bestes Modell anerkannt wird¹⁷. Das Grundanliegen, eine Machtanhäufung zu vermeiden, kann auf andere Weise erreicht werden. Man schlägt etwa vor, daß Gesetzgebung und Verwaltung, also die allgemeine und die Einzelentscheidung, eine Linie bilden sollen, der ein Stab fachlicher Beratung sowie unabhängige Kontrollorgane nebengeordnet sind.

In der Kirche war die Macht des Bischofs bisher durch die starke Abhängigkeit von der römischen Kurie beschränkt. Während diese Einschränkung zu einem großen Teil weggefallen ist, bildet sich an ihrer statt langsam eine andere durch die Bindung an Beratungsgremien (Priesterrat, Pastoralrat) heraus. Die Tendenzen gehen dahin, die Kompetenzen dieser Gremien in Richtung einer rechtlichen Bindung des Bischofs auszubauen. Im Sinn der Gewichtsverteilung ist dies zu begrüßen. Doch ist jetzt schon daran zu denken, daß es auch gefährlich wäre, „alle Macht den Räten“ zu verleihen (abgesehen von manchen theologischen Bedenken). Eine Begrenzung ergibt sich dadurch, daß dem Bischof kraft seiner Sendung von Christus her die eigenverantwortliche Letztentscheidung verbleiben muß. Überdies wäre eine Gewaltenteilung von Vorteil, indem den diözesanen Gremien nur die Beteiligung an Grundsatzentscheidungen (ähnlich der Gesetzgebung) zukommt, nicht aber deren Durchführung, die weiter den Verwaltungsorganen zusteht.

Unabhängige Kontrollorgane sollten nicht nur die Verwaltung im engeren Sinn, sondern auch die Partikulargesetzgebung und die Tätigkeit von Beratungsgremien auf allen Ebenen auf ihre Rechtmäßigkeit überwachen und so die Grundrechte garantieren. Vom Bedenken, daß solche Kontrollinstanzen allzu mächtig werden könnten¹⁸, ist die Kirche noch weit entfernt, sie stecken vielmehr in den Anfängen.

¹⁶ Dieser Begriff ist nicht ganz eindeutig, Differenzierungen können aber in diesem Rahmen unberücksichtigt bleiben.

¹⁷ Vgl. P. Huizing, Das Problem der Trennung von Obrigkeitstümern in der Kirche: Concilium 7 (1971), 200 ff.

¹⁸ G. May, Demokratisierung der Kirche, Wien 1971, 134 f, 141.

In erster Linie werden für die Kirche *Verwaltungsgerichte* gefordert. Da die Verwaltung auf das Gemeinwohl abzielt, oft nach Ermessen und rasch entscheiden muß, können ihre Handlungen noch leichter als Gerichtsurteile (die sehr oft von Oberinstanzen revidiert werden!) unrichtig sein und bedürfen daher besonderer Kontrolle. Diese ist durch die Möglichkeit des Rekurses an übergeordnete Verwaltungsbehörden, die ja nach den gleichen Grundsätzen handeln, nur unvollkommen gegeben. Daher die Notwendigkeit eigener Verwaltungsgerichte. Das alte Kirchenrecht kannte als ähnliche Einrichtung die *appellatio extrajudicialis*, durch die man gegen Akte des Bischofs das Urteil des Metropoliten als Richters anrufen konnte. Das Recht des CJC jedoch sah gegen Verwaltungsakte nur den Rekurs an die römischen Kongregationen als Verwaltungsbehörden vor. Die ordentlichen Gerichte, die an sich für gerichtliche Verfahren aller Art zuständig sind, beschränken sich fast ausschließlich auf Eheprozesse. Die offene Lücke wurde ein wenig gefüllt durch die Errichtung eines Verwaltungsgerichtes als zweite Sektion der Apostolischen Signatur im Jahre 1967. Dieses hat auf Antrag Entscheidungen anderer Behörden der römischen Kurie hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit zu beurteilen. Der Rechtszug gegen eine Entscheidung untergeordneter Stellen (Pfarrer, Bischof usw.) geht also zunächst über die Instanzen des Verwaltungsweges bis zu einer römischen Kongregation, erst dann an ein Verwaltungsgericht¹⁹. Die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf mittlerer Ebene, etwa für den Bereich einer Bischofskonferenz, liegt nahe, ist als Experiment schon weit gediehen (so die Vorarbeiten für ein Verwaltungsgericht der bayrischen Kirchenprovinzen)²⁰ und dürfte im Rahmen eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren auch gesamtkirchlich in absehbarer Zeit Wirklichkeit werden^{20a}.

Im Rahmen der einzelnen Diözese freilich wäre ein eigentliches Verwaltungsgericht illusorisch, es wäre dafür kaum qualifiziertes Personal zu finden, erst recht nicht solches, das einigermaßen unabhängig wäre. Aus dieser Not läßt sich eine Tugend machen, wenn man dazu erwägt, daß es dem Geist Christi entspricht, Konflikte zwischen kirchlichen Behörden und Kirchengliedern in einem möglichst frühen Stadium beizulegen oder von vornherein zu vermeiden. So taucht vielfach der Gedanke einer Institution zur *Schlichtung* oder *Vermittlung* auf²¹. Es könnten dies Beratungsgremien von Fachleuten sein, die Beschwerden über Verwaltungsakte nicht selbst bindend entscheiden können, aber dem Bischof Gutachten über deren Revision erstatten (noch besser ihn vor deren Setzung entsprechend beraten). Schlichtungs- oder Vermittlungsstellen führen die streitenden Parteien ohne rechtliche Verbindlichkeit gütlich zusammen, sich untereinander zu einigen; die Parteien können sich aber auch einvernehmlich dem Spruch eines Schiedsgerichtes unterwerfen, der dann für sie verpflichtend ist. Alle diese Möglichkeiten gibt es schon nach der derzeitigen Rechtslage, Vermittlung durch den kirchlichen Richter (c. 1925 f) und Schiedsspruch (c. 1929 f) werden sogar nahegelegt. Derartige Einrichtungen wären gerade im diözesanen Bereich auch deshalb vorteilhaft, weil es einerseits natürlich Konflikte gibt, anderseits aber man wegen persönlicher Vertrauensbindungen vor einem Rekurs an die römische Kurie zurück scheut, so daß die Konflikte ungelöst bleiben oder nur auf Umwegen gelöst werden. Auch könnten dadurch Differenzen zwischen Gremien bzw. Ämtern geschlichtet werden, ohne die Autorität des Bischofs zu beanspruchen.

Eine Funktion, die der eines *Verfassungsgerichtes* analog ist, nämlich die Überprüfung

¹⁹ J. Gordon, *Normae speciales S. T. Signaturae Ap.*: Per RMCL 59 (1970), 75–166.

²⁰ H. Straub, *Kirchliche Verwaltungsprozeßordnung der Kirchenprovinzen in Bayern*: Per RMCL 60 (1970), 591–642.

^{20a} Ein diesbezüglicher Entwurf wurde bereits den Bischofskonferenzen zur Begutachtung zugesandt. *Communicationes der CJC-Reformkommission 1972*, 35 ff.

²¹ Vgl. Huizing, a. a. O., 203 f; HerKorr 1970, 11 f.

der Gesetzgebung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Normen²², ist in der Kirche heute nicht überflüssig. Die schon oben genannte Autoritätskrise bringt es mit sich, daß partikuläre Gesetzgeber (Bischof, Synoden) sich manchmal über gemeinrechtliche Normen hinwegsetzen möchten, aber auch schon früher sind der Kanonistik manche Erlässe römischer Kurialbehörden aufgefallen, die mit dem CJC und seinen Begleitdokumenten nicht recht übereinstimmen. Ob dazu ein eigener Gerichtshof notwendig ist oder ob wie bisher verschiedene päpstliche Verwaltungsbehörden diese Kontrollaufgabe wahrnehmen können oder ob sie einem bestehenden Gerichtshof zugeordnet werden sollte, sei dahingestellt.

Eine Frage, die nicht mehr allzu lange zurückgestellt werden kann, ist die einer der heutigen Zeit entsprechenden *Glaubensgerichtsbarkeit*. Historisch schwer belastet durch die Inquisition bzw. deren Image, ist dennoch auch jetzt ein geordnetes Verfahren zur Beurteilung des Verhältnisses von verschiedenen Lehren zum Glauben der Kirche notwendig. Zum Schutz der Grundrechte trägt ein solches Verfahren in zwei Richtungen bei: einmal, indem es den einzelnen Gläubigen in seiner christlichen Existenzgrundlage, dem Glauben, durch Verurteilung von Irrtümern schützt; sodann, indem es den Verkündiger des Glaubens vor diffusen, kaum faßbaren Verdächtigungen der Häresie schützt – wo es eine rechtmäßige Feststellung der Irrlehre gibt, dort ist jeder bis dahin als rechtgläubiger Bruder zu präsumieren und kann diese Ehre rechtlich beanspruchen. Die Schwierigkeiten, denen eine solche Glaubensgerichtsbarkeit begegnet, sind zuerst theologischer Art. Die Erkenntnisse über die Historizität der Dogmen (die zwar nicht zur Auflösung der Glaubenslehre führen dürfen), erlauben nicht so leicht, eine Meinung als häretisch zu verurteilen. Auch andere theologische Qualifikationen sind mit größerer Vorsicht als früher auszusprechen. Hier zeitgemäße Kriterien zu finden, ist Aufgabe des Dogmatikers und Fundamentaltheologen.

Nur selten aber wird es um ein oberstes Urteil über die Lehre gehen, das von der Glaubenskongregation gefällt wird; diese hat dafür ihr besonderes, 1971 erneuertes Verfahren, das auf Kritik stößt. Häufiger wird es um praktische Maßnahmen gehen, die wegen gefährlicher Lehren gegen einen Träger der Verkündigung gesetzt werden sollen, also um Einschränkungen seiner Tätigkeit in Predigt, Religionsunterricht oder Erwachsenenbildung. Vielleicht werden auch Schriften eines Autors für den Bereich einer Diözese oder eines Landes offiziell warnend beurteilt. Alle diese Maßnahmen tragen zwar nicht Strafcharakter, doch haben sie für die christliche Persönlichkeit – er wird zum Außenseiter der Glaubensgemeinschaft gestempelt – und meist auch für den Beruf des Betroffenen sehr ernste Folgen. Es geht nicht an, sie als reine, kaum durch bindende Verfahrensregeln geordnete Verwaltungsakte zu setzen²³. Sowohl die in Glaubensunsicherheit geratenen Schichten des Kirchenvolkes als auch der allzu kühne Glaubensverkündiger sollen das Bewußtsein des Rechtes, der realen Möglichkeit einer gerechten autoritativen Entscheidung, haben, zugleich aber soll Offenheit für eine legitime Bandbreite der theologischen Meinungen herrschen. Dazu bedarf es eines handhabbaren Verfahrens, das sehr zurückhaltend anzuwenden ist, um nicht den Eindruck einer Ketzergagd hervorzurufen.

Für den Rahmen der Diözese stünde dazu nur das Strafverfahren zur Verfügung, das als gerichtliches zu kompliziert und außer Übung gekommen ist, als Verwaltungsverfahren dem Beschuldigten zu wenig Schutz bietet; außerdem wird oft die subjektive Schuld von vornherein fraglich und das Ziel nicht die Verhängung einer Strafe sein.

²² Eine Normenhierarchie gibt es in der Kirche bisher nur im Verhältnis partikulärer zu gemeinrechtlicher Gesetzgebung und Instruktionen (Durchführungsverordnungen) zu Gesetzen, nicht aber im Sinn einer übergeordneten Verfassung. Die geplante Lex fundamentalis würde in etwa eine solche darstellen.

²³ Die Entziehung der *Missio canonica* z. B. bedarf nach dem österreichischen Konkordat von 1934, Art. V, § 4, nicht einmal einer Begründung!

Man könnte sich daher vorstellen, daß die Bischöfe²⁴ sich frei an ein Verfahren etwa folgender Art binden:

1. Erhebung der Fakten durch Vorlage der Schriften bzw. Zeugeneinvernahme über die angeblichen glaubensgefährdenden öffentlichen Äußerungen; vielfach werden sich dabei Beschuldigungen als haltlos oder übertrieben herausstellen. Wenn nicht, Anhörung des Beschuldigten.
2. Beurteilung der Fakten durch theologische Fachleute verschiedener Richtung.
3. Beratung über die zu setzende Disziplinarmaßnahme, womöglich durch ein anderes Gremium. — Vor beiden Gremien kann sich der Beschuldigte selbst oder durch eine Vertrauensperson verteidigen.
4. Entscheidung des Bischofs. Falls sich aus dem Verfahren keine Beanstandung ergibt, kann der Beschuldigte die Bekanntgabe verlangen.
5. Die gemeinrechtliche Rekursmöglichkeit.

*

Rechtliche Institutionen können in der kirchlichen — sichtbaren — Gemeinschaft viel dazu beitragen, die Grundrechte des Christen zu fördern und zu schützen. Sie werden aber wenig ausrichten ohne Gesinnungsreform. Wir müssen die Tugend des Vertrauens pflegen: Vertrauen in den Geist Gottes, der die Kirche durchweht und in ihr immer wieder das Feuer seiner Liebe entzündet; Vertrauen in die kirchlichen Amtsträger, die bei aller erbsündlichen Gefährdung durch die Macht sich bemühen, Diener Christi und in ihm Diener ihrer Schwestern und Brüder zu sein; Vertrauen in unsere Mitchristen, daß auch sie uns (und wir ihnen!) in Hochachtung begegnen und den Leib Christi aufbauen wollen.

²⁴ Nach HerKorr 1972, 477 verabschiedete die Herbst-Vollversammlung der deutschen Bischofskonferenz eine Vorlage zur Regelung von Lehrbeanstandungsverfahren.

K A R L P F A F F E N B I C H L E R

Gedanken zum Alltag

Auswahl aus einer Reihe „Morgenbetrachtungen“, die der Verfasser im Österreichischen Rundfunk gesprochen hat (März 1971).

Ändern oder hinnehmen?

Eine Zeitung wußte von einem Mann zu berichten, der auf den gepflegten Rasen vor seinem Haus sehr stolz war. Doch die Freude währte nicht lange. Eines Tages war das herrliche Grün mit gelbem Löwenzahn übersät.

Das ärgerte den Gartenfreund und er versuchte alles Mögliche, um den Löwenzahn auszurotten, aber nichts half. Da wandte er sich an den Beratungsdienst seines Leibblattes. Die Zeitung gab ihm eine verblüffende Antwort. Sie lautete: Entdecken Sie die Schönheit des Löwenzahns und machen Sie ihn zu Ihrer Lieblingsblume!

Der Rat scheint auf den ersten Blick etwas seltsam zu sein, vor allem, weil man ihn kaum oder nur sehr schwer befolgen kann: genauer betrachtet, ist er aber gar nicht so schlecht, enthält er doch ein gutes Stück praktischer Lebensweisheit.

Auf dieser Welt ist nun einmal vieles anders, als wir es gerne haben möchten; vieles paßt uns nicht, ist uns zuwider, belastet uns, macht uns größere oder kleinere Sorgen.